



Az. 460.80

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

Inhalt

§ 1 Änderung	3
§ 2 Inkrafttreten	3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

§ 1 Änderung

1. § 5 Absatz 4 (Höhe der monatlichen Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

(4) Höhe der monatlichen Gebührensätze:

	1. Kind	2. Kind
Kernzeitbetreuung		
von 7:00 Uhr bis Schulbeginn, nach Schulschluss bis 14:00 Uhr	124,00 €	64,00 €
Von 7:00 Uhr bis Schulbeginn, nach Schulschluss bis 14:00 Uhr incl. 5 x Mittagessen	232,00 €	172,00 €
Hortbetreuung		
Ganztagsbetreuung incl. Essen	311,00 €	206,00 €
Flexible Ganztagsbetreuung (2 Tage Ganztagsbetreuung mit 2 x Mittagessen, 3 Tage Kernzeitbetreuung)	194,00 €	121,00 €
Flexible Ganztagsbetreuung (2 Tage Ganztagsbetreuung und 3 Tage Kernzeitbetreuung mit 5 x Mittagessen)	252,00 €	186,00 €

Für jedes weitere Kind fallen nur die Kosten für das Mittagessen an.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth Schule Steinmauern

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Steinmauern, den 26.07.2023



Toni Hoffarth
Bürgermeister